

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 16.12.2021, zuletzt geändert am 17.12.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. In § 5 Abs. 4 wird die Aufzählung wie folgt angepasst:

Der Begriff „tragbare“ vor dem Wort *Textilien* wird durch den Begriff „verwertbare“ ersetzt.

II. In § 21 werden Gebühren angepasst wie folgt:

Die Gebühren nach Abs. 10 Satz 2 werden wie folgt angepasst:

Die Gebühr i.H.v. „199,00 €/t“ wird gestrichen und durch „225,00 €/t“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Konstanz, den 14.12.2025



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.